

# 1. Satzung

der Stadt Roding

zur Änderung der Satzung vom 18.12.1997

**über die Benutzung der öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätze sowie  
Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Roding**

Die STADT RODING erlässt auf Grund des Art. 23 u. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung:

## § 1

### **Änderung von Bestimmungen**

3. Abs. 5 wird folgendermaßen ergänzt bzw. geändert:

„Auf öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätzen sowie Kinderspiel- und Grünanlagen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:

.  
. .  
.

6. (neu) Das Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.02.2008 in Kraft.

Roding, 14.02.2008  
STADT RODING

F. Reichold  
1. Bürgermeister